BStU
000439

Es kann im Vernehmungsablauf zweckmäßig sein, den Grund der Vernehmungsunterbrechung aufzuführen.
Erfolgen sollte das unbedingt bei längeren Vernehmungen, um zu dokumentieren, daß übliche Mahlzeiten verabfolgt wurden bzw. Ruhepausen eingelegt waren.

Die Anforderungen der Dokumentierung haben Einfluß auf die Dauer der Beschuldigtenvernehmung. Bei besonders umfangreichen Aussagen des Beschuldigten oder Erfordernissen einer besonders umfangreichen Darstellung des Verlaufs der Vernehmung kann es sich in Ausnahmefällen erforderlich machen, die Vernehmung mit der Dokumentierung am folgenden Tag fortzusetzen. Es dürfen keine Mängel der Protokollierung hingenommen werden, weil das Protokoll unbedingt abgeschlossen werden soll. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Erstvernehmungen. Hier können auf der Grundlage der zusätzlichen Schallaufzeichnung - wie noch darzulegen sein wird - nachträglich erforderliche Ergänzungen zum Protokoll gefertigt werden. Es ist zweckmäßig, auch bei anderen Beschuldigtenvernehmungen von besonders großen Umfang vorausschauend die zusätzliche Schallaufzeichnung anzuwenden um auf deren Grundlage weitere Dokumentierungen als Anlagen zum Protokoll oder als Ausgangspunkt für weitere Vernehmungen vorzunehmen.
Die bereits besprochene Zunahme von möglichen Beeinträchtigungen der objektiven Wiedergabe und der Vernehmungsführung mit zunehmender Vernehmungsdauer machen es notwendig, bereits bei der Festlegung des Vernehmungsgegenstandes zu beachten, daß überschaubare Themen bestimmt werden. Es sollten, wenn dies taktisch nicht zwingend anders erforderlich ist, besser mehrere Vernehmung anstelle einer Vernehmung zu einer umfangreichen Thematik durchgeführt werden. Die taktischen Ausnahmen beschränken sich unseres Erachtens auf Fälle, in denen umfangreiche Einwirkungen auf Beschuldigte im Zusammenhang erforderlich sind, um die Aussagebereitschaft herbeizuführen.